

Kurztitel

57. IDG-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 197/1994 aufgehoben durch BGBI. Nr. 659/1994

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

19.03.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

§ 11. (1) Kontingentscheine sind nach Ausnützung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller an die ausstellende Stelle zurückzusenden.

(2) Wird auf Grund des rücklangenden Kontingentscheines festgestellt, daß dieser nicht oder teilweise nicht ausgenützt wurde, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zur Verteilung zu bringen.